

Urteil des Verbandsgerichts vom 24.01.2022

Stichworte: Unterschreiten der Mindestmaße für die Spielbox; auf die konkrete Beeinträchtigung des Spielbetriebes kommt es nicht an; Interpretation der Formulierung „nicht ordnungsgemäße Durchführung des Spiels“.

Leitsatz:

1. Entspricht die Spielbox nicht den Mindestmaßen gem. WO I 1.1.6 i.V.m. I 1.1.3, so ist der Mannschaftskampf für den Gastgeber selbst dann als verloren zu werten, wenn sich der Gegner nicht beeinträchtigt gefühlt und der Austragung des Spiels in Kenntnis der zu kleinen Spielbox zugestimmt hat.
2. Die Aussage des eingesetzten OSR, die Unterschreitung der Mindestmaße würde lediglich ein Ordnungsgeld zur Folge haben, ist unerheblich.

Sachverhalt:

1.
Vor dem Mannschaftskampf in der NRW-Liga wischen dem Verein A. (Berufungskläger) und dem Verein B am XXXXX informierte der eingeteilte Oberschiedsrichter (OSR) den Berufungskläger darüber, dass die beiden Spielboxen die vorgeschriebenen Mindestmaße von 6 m x 12 m unterschreiten und (nur) 6 m x 10.60 m betragen würden. Dies vermerkte er auch so in seinem Bericht an die spielleitende Stelle.

Das Spiel wurde ohne weitere Vorkommnisse durchgeführt und endete unentschieden 8:8. In der Halle fand gleichzeitig ein zweites Meisterschaftsspiel statt.

2.
Aufgrund des OSR-Berichts wertete der Spielleiter XXXXX (veröffentlicht in click-tt) das Spiel wegen der nicht eingehaltenen Mindestmaße gem. Abschnitt E 3.2 Spiegelpunkt 7 in Verbindung mit Abschnitt I 1.1.3 und 1.1.6 der Wettspielordnung (WO) mit 0:9 zugunsten des Vereins B.

WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 lautet:

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die...

als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gem. WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.

3.
Gegen diese Entscheidung legte der Berufungskläger XXXXXX Einspruch beim zuständigen Verbandsspruchausschuss West (VSA West) ein.

Er begründet dies damit, dass die Spielwertung auf einer fehlerhaften Bewertung der o.a. Vorschrift beruhe; das Spiel sei ordnungsgemäß und frei von Störungen problemlos durchgeführt worden. Mehrfach sei in der Vergangenheit unter den gleichen Bedingungen gespielt worden. Die zu kleinen Boxen seien jedoch trotz Kontrollen nie thematisiert worden. Man habe auch deshalb von einem Umbau, der das Parallelspiel stark beeinträchtigt hätte, abgesehen, weil der OSR lediglich eine Ordnungsstrafe in Aussicht gestellt habe; die habe man riskiert. Im Übrigen halte man die Spielwertung für unverhältnismäßig. Der Gastverein B. bestätigte in einer Stellungnahme, dass es mit den Spielbedingungen keine Probleme gegeben habe.

Die spielleitende Stelle des WTTV verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Begriff „ordnungsgemäß“ die regelgerechte Durchführung des Mannschaftskampfes meint. Wegen der unzureichenden Boxengrößen sei die regelgerechte Durchführung eben nicht gegeben. Ein Regelverstoß würde auch nicht dadurch legalisiert, dass er in der Vergangenheit nicht geahndet worden sei.

4.

Mit Urteil vom 30. Dezember 2021 hat der VSA West den Einspruch kostenpflichtig zurückgewiesen.

Er hat seine Entscheidung auf WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 gestützt, eine Auslegung des dortigen Begriffs „ordnungsgemäße Durchführung des Mannschaftskampfes“ allerdings nicht für notwendig erachtet und bewusst offengelassen. Sein abweisendes Urteil stützt der VSA allein auf das Fehlverhalten des Berufungsklägers in Bezug auf die Nichteinhaltung des Mindestmaßes für den Spielraum.

5.

Dagegen wehrt sich der Berufungskläger mit seiner am 9. Januar 2022 eingelegten Berufung.

Er kritisiert, dass der VSA West sich mit der streitentscheidenden Frage „ordnungsgemäße Durchführung“ nur unzulänglich auseinandergesetzt und keine Auslegung vorgenommen habe. Er beruft sich auf den in der Problematik vergleichbaren Beschluss des DTTB-Sportgerichts vom 12. Dezember 2021 (Az.: SG 2 – 2021/2022) wegen unzureichender Beleuchtung in einem Spiel der 2. Bundesliga. Das Sportgericht habe dort dem streitbefangenen Begriff „ordnungsgemäße Durchführung“ eine eigenständige Bedeutung zugebilligt, ihn geprüft, bejaht und deshalb die Spielwertung aufgehoben.

Im Übrigen wiederholt und vertieft der Berufungskläger seine Einlassung in dem Einspruchsverfahren.

Er stellt den Antrag,
das Urteil des VSA West vom 30. Dezember 2021 aufzuheben und
das Spiel der NRW-Liga XXXXXX zwischen dem Berufungskläger und dem
Verein B. mit dem Ergebnis 8:8 zu werten.

6.

Die spielleitende Stelle des Berufungsbeklagten bezieht sich, ohne einen eigenen Antrag zu stellen, auf ihre Stellungnahme gegenüber dem VSA West.

Aus den Gründen:

I.

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

1.

Gegen die Zulässigkeit bestehen keine Bedenken. Der Einspruch gegen die Spielwertung und die Berufung gegen das Urteil des VSA West wurden vom 1. Vorsitzenden des Berufungsklägers als vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 10 RuVO formgerecht eingelegt. Dabei wurden die 14-tägigen Fristen gem. §§ 12, 47 RuVO gewahrt und die fälligen Vorschusszahlungen gem. § 15 RuVO innerhalb dieser Fristen gezahlt.

2.

Die Berufung ist allerdings unbegründet.

Die Wertung des Mannschaftskampfes gegen den Berufungskläger ist rechtmäßig. Grundlage der Entscheidung sind die Vorschriften E 3.2 Spiegelpunkt 7 in Verbindung mit I

1.1.3 und 1.1.6 der bundesweit einheitlich geltenden Wettspielordnung. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt.

2.1

Gemäß der Regelung in WO I 1.1.6 in Verbindung mit I 1.1.3 betragen die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch in der NRW-Liga 6 m x 12 m. Unstreitig wurden in dem Meisterschaftsspiel des Berufungsklägers gegen den Verein B. diese Maße unterschritten; sie betragen für beide Tische jeweils 6 m x 10,60 m.

2.2

Zurecht hat daraufhin die spielleitende Stelle gem. WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 das Spiel mit 0:9 gewertet.

Da es stattgefunden hat, liegt die Alternative „*nicht durchgeführt werden konnte*“ im letzten Halbsatz der Vorschrift erkennbar nicht vor.

Es greift jedoch die 2. Alternative dieses Halbsatzes „*nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte*“. Nach Auffassung des Verbandsgerichts führt der Berufungskläger zu Unrecht aus, dass dieser Passus eine eigenständige zusätzliche Bedeutung habe. Die Auslegung ergibt vielmehr, dass es sich um keine weitere konstitutive Voraussetzung handelt.

2.2.1

Eine gegenteilige Interpretation gibt bereits der Wortlaut nicht her. Bei einem mit „so dass“ eingeleiteten Nebensatz handelt es sich grammatikalisch um einen sog. konsekutiven Halbsatz, bei dem der Nebensatz die „Folge“ und der Hauptsatz den „Grund“ enthält. Der mit „so dass“ beginnenden Nebensatz drückt demnach – lediglich – die Konsequenz (Konsekutiv) aus einer in der Vergangenheit liegenden Handlung aus.

Bezogen auf den hier relevanten Tatbestand bedeutet dies: Der Regelverstoß „keine Mindestgröße“ hat die Nichtordnungsmäßigkeit zur Folge. Sie ist die bloße Konsequenz und kein zusätzlich zu prüfendes Tatbestandsmerkmal.

Noch klarer und eindeutiger wird die Bedeutung des konsekutiven Halbsatzes, wenn man die Konjunktion *so dass* durch die gleichbedeutenden Konsekutivadverbien *deshalb*, *darum*, *daher*, *deswegen* oder *folglich* ersetzt.

2.2.2

Betrachtet und bewertet man die Vorschriften bezüglich der Spielstätten in Abschnitt I der WO als einheitliches Regelwerk, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Auch die Systematik spricht im Übrigen für diese Auslegung.

Denn die Verwendung des streitbefangenen Begriffs „nicht ordnungsgemäße Durchführung“ in WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 als zusätzlich zu prüfende Voraussetzung für eine Spielwertung bei nicht regelkonformen Austragungsstätten wäre systemwidrig.

2.2.2.1

Das Regelwerk im Abschnitt I der WO ist einerseits geprägt von eindeutigen bzw. maximalen tatbestandlichen Voraussetzungen.

Die Verfasser der WO haben hier strenge Vorgaben für die Austragungsstätten gemacht und erlauben den spielleitenden Stellen keine ermessensausfüllenden Erwägungen; die Formulierungen im Abschnitt I der WO sind unmissverständlich:

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) ist ... **festgelegt**.

1.1.3 Die **Mindestmaße** für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen ...

1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist ... **vorgeschrieben**

1.1.5 Die **Mindesthöhe** des Spielraums (Box) beträgt ...

- 1.1.7 Für jeden Tisch **muss** ein **vollständig** umrandeter Spielraum in der **erforderlichen Mindestgröße** ... zur Verfügung stehen. (Regelung für den WTTV)
- 1.2 Zusätzlich ... wird die Verwendung von einem Zählgerät ... **vorgeschrieben**.
- 1.3 Der Boden und ... **müssen** rutschfest sein.
- 1.4. Die **Mindeststärke** der Beleuchtung ... beträgt ...
Die Beleuchtungsstärke **muss** ... gleichmäßig sein.
Die Lichtquellen **müssen mindestens** ... angebracht sein.
- 1.5 Die Temperatur im Spielraum (Box) **muss mindestens** ... betragen

2.2.2.2

Das Regelwerk ist korrespondierend dazu mit der schwerwiegendsten Rechtsfolge bei dessen Verletzung ausgestattet. Den Verfassern der WO waren diese Regeln anscheinend so wichtig, dass sie Verstöße dagegen nicht etwa – nur – mit einer Ordnungsstrafe, sondern in der Strafvorschrift WO E 3.2 mit einer Spielwertung zulasten des normverstoßenden Vereins ahnden wollten.

Zu diesem in sich schlüssigen Regelsystem „maximale Anforderung / maximale Sanktion“ würde überhaupt nicht passen, dass ein Nebensatz – noch dazu mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „nicht ordnungsgemäße Durchführung“ – dieses System direkt wieder infrage stellt bzw. relativiert. Es wäre nicht mehr systemkonform, wenn die eindeutigen und objektiv bestimmbaren Anforderungen im Regelwerk des Abschnitts I der WO durch Merkmale, die in jedem Einzelfall geprüft und ausgelegt werden müssten, eingeschränkt würden.

2.3

Auch soweit sich der Berufungskläger auf den Beschluss des DTTB-Sportgerichts vom 12. Dezember 2021 beruft, hat er damit keinen Erfolg.

Das Sportgericht sieht im Spiegelpunkt 7 des relevanten Halbsatzes in WO E 3.2 eine weitere Voraussetzung, die zusätzlich über die Mindestanforderungen an die Spielstätten hinaus gegeben sein muss, um eine Spielwertung herbeizuführen.

Unabhängig davon, dass das Verbandsgericht an diesen Beschluss aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht gebunden ist, hält es die Auffassung des Sportgerichts aus den o.a. Gründen des hiesigen Urteils auch inhaltlich für nicht überzeugend.

Aus der Begründung der Entscheidung geht deutlich erkennbar hervor, dass das Gericht nach einem Korrektiv für die alleinige Konsequenz „Spielwertung“ bei Unterschreiten der Mindestanforderungen verlangt.

Dies stellt jedoch – wie oben ausgeführt – nach Ansicht des Verbandsgerichts einen Widerspruch zum Regelungssystem der Vorschrift dar.

Eine Notwendigkeit für eine weitere Einschränkung hält das Verbandsgericht auch nicht für erforderlich. Denn die Verfasser der WO haben durchaus ein Korrektiv in ihr striktes Regelwerk in Abschnitt I der WO eingebaut.

2.3.1

Die WO lässt in der Vorschrift I 1.6 ausdrücklich Ausnahmen von den Mindestanforderungen für Austragungsstätten zu. Vereine dürfen bei den spielleitenden Stellen eine solche Ausnahmegenehmigung – auch kurzfristig – beantragen. Selbst rückwirkend dürfen solche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern der Zeitraum zwischen dem Auftreten des Mangels an der Austragungsstätte und dem folgenden dort stattfindenden Mannschaftskampf zu kurz ist, um das Genehmigungsverfahren durchzuführen. Diese Ausnahmen sind gerade dazu da, auf die besonderen Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können.

In dem hier zu entscheidenden Fall etwa war dem Berufungskläger bereits hinlänglich bekannt, dass am Spieltag zwei Heimspiele gleichzeitig auszutragen waren und der Platz nicht ausreichen würde. Trotz und in Kenntnis dieser prekären Situation hat er einen solchen Ausnahmeantrag nicht – auch nicht kurzfristig – gestellt.

Selbst am Spieltag darf der OSR gem. WO I 1.6 – letzter Satz – für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf Ausnahmen auf Antrag zulassen.

Antragstellung und Ausnahmegenehmigung sind dem OSR-Bericht an die spielleitende Stelle nicht zu entnehmen.

2.3.2

Allerdings verkennt das Verbandsgericht nicht, dass der Halbsatz in WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 einen Interpretationsspielraum eröffnet. Das Verbandsgericht empfiehlt deshalb der für das Regelwerk zuständigen Stelle im WTTV darüber nachzudenken, dem für die bundesweit geltende WO zuständigen Gremium im DTTB die ersatzlose Streichung des Halbsatzes vorzuschlagen.

2.4.

Der Berufungskläger durfte sich ferner auf die Aussage des OSR, das Unterschreiten der Mindestgrößen der Spielboxen würde lediglich eine Ordnungsstrafe nach sich ziehen, nicht verlassen. Das Verbandsgericht unterstellt dabei, dass eine solche Äußerung tatsächlich gefallen ist.

2.4.1

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist als allgemeiner Rechtsgrundsatz fest im System rechtsstaatlicher Prinzipien verankert. Es ist anerkannt, dass dieser Grundsatz auch in der Sportgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und -organen Anwendung findet (vgl. Urteil des WTTV-Verbandsgerichts vom 15. Dezember 2018, SpuRt 2019, 91 (92)). Deshalb können verbindliche Auskünfte von zuständigen Stellen innerhalb des WTTV grundsätzlich den Vertrauensschutz begründen.

2.4.2

Dies gilt im vorliegenden Verfahren allerdings nicht für den Berufungskläger. Er kann sich hinsichtlich der Äußerung des OSR nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen.

Die Aufgaben des OSR bei einem Meisterschaftsspiel sind in WO I 3.1.3 geregelt. Dazu gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des OSR-Berichts. Der OSR ist hingegen kein Ausrichter des allgemeinen Spielbetriebs. Er ist für die regelgerechten Spielbedingungen weder zuständig noch verantwortlich. Ihm obliegt es, die Bedingungen und den Spielablauf zu kontrollieren und zu dokumentieren. Zu seinen Aufgaben gehört nicht, diese zu bewerten. Diese Aufgabe liegt ausschließlich im Bereich der spielleitenden Stelle. Nur sie ist befugt, aufgrund ihrer Bewertung ggfs. Sanktionen auszusprechen. Der OSR gehört kraft seines Amtes als Unparteilicher ausdrücklich nicht dieser Stelle an. Äußert er sich dennoch in diese Richtung, handelt es sich lediglich um seine private Meinung, die keine Bindungswirkung auslösen kann.

2.4.3

Der Berufungskläger war vor Spielbeginn vom OSR darüber informiert worden, dass die Spielboxen die Mindestmaße unterschreiten. Ein Blick in die WO hätte genügt, um sich die Konsequenz dieses Regelverstößes – nämlich die Strafwertung – vor Augen zu führen und die Äußerung des OSR als nicht regelkonform zu erkennen. Dies war ihm nicht nur zumutbar, sondern auch notwendig, weil das Unterschreiten der Mindestmaße nach eigenen Angaben in der Vergangenheit kein Einzelfall war.

Seine Schutzbedürftigkeit hat sich auch nicht dadurch erhöht, dass er bewusst gegen die Regel verstieß und eine Sanktion in Form einer Ordnungsstrafe in Kauf genommen hätte. Demnach hat er bereits mit einer Konsequenz im Grundsatz gerechnet, allerdings nur nicht mit einer entsprechenden Strafwertung des Meisterschaftsspiels.

Aus der Folgenlosigkeit mehrerer gleichartiger und festgestellter Verstöße in der Vergangenheit kann der Berufungskläger für sich im Übrigen nicht das Recht herleiten, auch diesmal wieder straflos zu bleiben. Es gilt der Grundsatz: Keine Gleichheit im Unrecht!

3.

Das Urteil des VSA West hat im Ergebnis Bestand.

Der VSA geht zu Recht davon aus, dass Grundlage der Entscheidung WO E 3.2 Spiegelpunkt 7 ist. Der VSA ist allerdings der Auffassung, die Frage, wie der Halbsatz in der o.a. Vorschrift zu interpretieren ist, offenlassen zu können.

Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht überzeugend. Denn die Entscheidung, ob der Halbsatz eine weitere Voraussetzung darstellt, die zusätzlich gegeben sein muss, um eine normale Spielwertung vorzunehmen, oder ob der Halbsatz lediglich die Konsequenz aus dem Regelverstoß verdeutlicht, ist für die Urteilsfindung wichtig. Bejaht man – wie das DTTB-Sportgericht – den Halbsatz als weiteres konstitutives Tatbestandsmerkmal, müsste die Prüfung der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Mannschaftskampfes erfolgen.

Der VSA hat allein auf das Verhalten des Berufungsklägers abgestellt. Das legt den Schluss nahe, dass der VSA dem Halbsatz keine eigene Bedeutung beimisst. Dies steht jedoch im Widerspruch zu seiner Auffassung, diese Frage gerade nicht beantworten zu müssen.

Schließlich überzeugt die Auffassung des VSA nicht, die Spielwertung auch mit den eingeräumten Regelverstößen des Berufungsklägers in der Vergangenheit begründen zu können. Dies findet weder in der WO noch im allgemeinen Rechtssystem eine Stütze. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Wertung aufgrund eines Regelverstoßes in dem Mannschaftskampf am XXXXXXXX.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 RuVO, denn der Berufungskläger ist im Berufungsverfahren vollumfänglich unterlegen.

III.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gem. § 43 S. 1, 1. Alt. RuVO bereits mit der Tenorierung der Entscheidung. Kosten sind im dem schriftlichen Verfahren für das Verbandsgericht oder für einen Verfahrensbeteiligten nicht angefallen. Der überwiesene Vorschuss des Berufungsverfahrens ist dem Berufungskläger zu erstatten.

IV.

Die Entscheidung ist innerhalb des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes unanfechtbar.

Katzke

Heinen

Mühlhausen